

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen zur Rückforderung der Beträge, die die Klägerin ohne rechtlichen Grund als Erziehungszulage und als Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder erhalten haben soll, und der Entscheidungen, ihre Ansprüche auf bestimmte Zulagen für beendet zu erklären

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die neue Rückforderungsentscheidung „Anderweitig erhalten“ aufzuheben;
- die Rückforderungsentscheidung „Anspruchsende“ aufzuheben, soweit mit dieser als Ende ihres Anspruchs auf die Erziehungszulage für XX und YY statt dem 1. Oktober 2015 der 1. Juli 2015 und als Ende ihres Anspruchs auf die Haushaltszulage statt dem 1. Oktober 2015 der 1. August 2015 festgelegt wird;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, an sie für die unrechtmäßig einbehaltenen oder zurückgezahlten Beträge ab dem Tag, an dem ihr diese jeweils hätten gezahlt werden müssen, Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkte zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. Juli 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-35/16)

(2016/C 326/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Flandin und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Klägerin die Einstufung in eine Besoldungsgruppe verweigert wurde, die ihrer Ansicht nach ihrer Berufserfahrung entspricht

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juni 2016 — FF/EASA

(Rechtssache F-6/15) ⁽¹⁾

(2016/C 326/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 30.3.2015, S. 40.